



LANDESFEUERWEHRVERBAND
SACHSEN e.V.

FEUERWEHR

3 | 2020

Fachempfehlung

6 – 100 – SONDER 01



Sicherstellung der
Einsatzbereitschaft
der sächsischen
Feuerwehr in
pandemischen Lagen

**Schwerpunkt
SARS-CoV-2**

**Coronavirus-Krankheit-
2019 (COVID-19)**



Fachempfehlung 6 – 100 – SONDER 01

Impressum

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

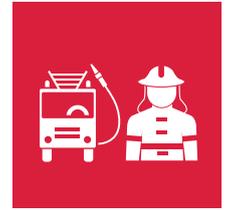
Wiener Straße 146
01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801
Telefax: 0351 – 250 93 809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

info@lfv-sachsen.de
www.lfv-sachsen.de

Stand: Mai 2020 V – 1.85



Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen Schwerpunkt SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

1. Einführung

Aktuell beeinflussen mindestens zwei auf und durch den Menschen übertragbare Viruserkrankungen das öffentliche Leben. Neben der saisonalen Grippe mit ihren bekannten Übertragungswegen, Verläufen und Präventivmaßnahmen hat die SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) den Status einer Epidemie überschritten und aktuell pandemische Ausmaße erreicht.

Durch die Bundes und Landesbehörden werden aktuell weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Die Feuerwehr, wie auch die anderen Fachdienste der nichtpolizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr, sind Elemente der kritischen Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund sind durch diese entsprechende Vorbereitungen zu treffen, die den Erhalt der Einsatzbereitschaft einschließlich erforderlicher Ausfallkompensationen sicherstellen.

Aktuell erreichen den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. unterschiedlich ausgeprägte und ausgerichtete Konzepte, Planungen sowie Fragen zu Einsätzen der Feuerwehr im Zusammenhang mit COVID-19. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. entschlossen, die vorliegenden Konzepte, Planungen und Veröffentlichungen zusammenzufassen und als Fachempfehlung den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Fachempfehlung ist eine landeseinheitliche Vorgehensweise zur durchgehenden Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der gemeindlichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Allgemeingültige und besondere Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit sind zum Teil Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und gelten entsprechend uneingeschränkt für die Angehörigen der Feuerwehr.

Der Verlauf der Virusverbreitung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind dynamisch. Aus diesem Grund kann die Fachempfehlung im Weiteren angepasst und fortgeschrieben werden.



Alle kursiv geschriebenen Inhalte sind aktualisiert.

2. Quellen- und Querverweise (nicht abschließend)

02

- Festlegungen und Planungen der Gesundheitsbehörden des Bundes, des Freistaates Sachsen sowie der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen
- Hinweise des RKI zur der SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur saisonalen Virusgrippe *in der jeweils gültigen Fassung*
- DGUV FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 *in der jeweils gültigen Fassung*
- Arbeitshinweise und Information des KfV Mittelsachsen
- Arbeitshinweise und Information des Kreisbrandmeisters des LK Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge
- Fachempfehlung zur Sicherstellung und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der sächsischen Feuerwehren im langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall
- Rahmenempfehlung 001 und 002 des LFV Sachsen e.V.
- Feuerwehrdienstvorschrift 500
- Rahmenempfehlung 004 der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Sachsen
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Bereitschafts- und Reaktionsplanung zur Bekämpfung außergewöhnlicher Gefahren und Schadenslagen durch Bedrohungen von Menschen mit Infektionserregern (VwV Bereitschafts- und Reaktionsplanung – VwV BRP)
- Hinweise zum Umgang mit SARS-CoV-2 im Einsatz KfV Erzgebirge e.V.
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Hinweise zu MNS und FFP

3. Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Referaten „Soziales“ und „Einsatz - Katastrophenschutz - Umweltschutz“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. sowie einem Vertreter der AG KBM Sachsen erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung gelten entsprechend uneingeschränkt und losgelöst von diesem Dokument.

4. Mitwirkende Autoren

Michael Tatz LFV Sachsen e.V., **Mathias Bessel** LFV Sachsen e.V., **Karsten Neumann** AG KBM, **Paul Schaarschmidt** KfV Erzgebirge, **Dr. med. Urs Lotterhos** Landesfeuerwehrarzt, **Dr. Erik Hennings** KfV Mittelsachsen, **Andre Böhme** KfV Erzgebirge, **Sven Schimmel** KfV Erzgebirge, **Holger Heckmann** Landesdirektion Sachsen Bezirksbrandmeister

5. Begriffsdefinitionen

Pandemie

Unter dem Begriff Pandemie (griech.: pan = alles, demos = das Volk) versteht man eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Typisch für Pandemien ist eine schnelle Ausbreitung, die besonders in großen Populationen durch engen Kontakt der empfänglichen Individuen begünstigt wird. Pandemien können in mehreren Wellen verlaufen. 03

Epidemie

Als Epidemie (griech.: en = innerhalb) wird ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Vorkommen einer Erkrankung, v. a. Infektionserkrankungen bezeichnet.

Kontagiösität

Die Ansteckungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, von einem (infizierten u/o erkrankten) Organismus auf einen (gesunden) Organismus überzugehen.

Infektiosität: Die Infektiosität beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, einen Wirt zu infizieren.

Infektion

Unter Infektion versteht man das aktive oder passive Eindringen, Anhaften oder Vermehren von Krankheitserregern in einem Wirtsorganismus, z. B. Mensch oder Tier.

Eine Infektion kann die Voraussetzung für die Entstehung einer Infektionskrankheit sein, die im Wesentlichen von den infektiösen bzw. krankmachenden (pathogenen) Eigenschaften des Mikroorganismus (Viren (strittig), Bakterien, Pilze, Protozoen, Würmer) in den Wirtsorganismus bestimmt wird.

Erkrankung

Als Erkrankung/Krankheit wird die Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von subjektiv empfundenen bzw. objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen bzw. seelischen Veränderungen bezeichnet.

Isolation

(ital.: isola = die Insel), Trennung Kranker von Angehörigen, Unterbringung von Kranken in Einzelzimmern, z. T. mit besonderen hygienischen Maßnahmen.

Quarantäne

(frz.: Quarantaine de jours = vierzig Tage), befristete Isolierung krankheitsverdächtiger Personen oder Tiere.

Kontamination

Kontamination ist die Verunreinigung oder Verschmutzung von Oberflächen, z. B. Menschen, Tieren, Gegenständen und/oder der Umwelt mit Schadstoffen, insbesondere radioaktive oder chemische Stoffe und biologische Mikroorganismen.

Desinfektion

Unter Desinfektion versteht man die Reduzierung, die Abtötung oder die Inaktivierung von potentiell pathogenen Erregern. Ziel ist es, die Zahl der Erreger soweit zu reduzieren, dass eine Infektion ausgeschlossen wird. Sie kann chemisch, z. B. mit Formaldehyd, Alkoholen, Chlor- oder Perverbindungen, durch physikalische, z. B. mit UV-Strahlung, Wasserdampf, Heißluft, Auskochen oder mechanisch durch Filtrieren, Waschen, Spülen erfolgen.

Sterilisation

Unter Sterilisation versteht man das Abtöten oder Entfernen aller lebensfähigen vegetativen Formen oder Dauerformen von krankheitserregenden (pathogenen) und nicht krankheitserregenden (apathogenen) Mikroorganismen in Stoffen, Zubereitungen oder an Gegenständen. Ziel ist die Abtötung aller Mikroorganismen, einschließlich aller Sporen.

Einstufung von Biostoffen

Um angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, werden biologische Arbeitsstoffe gemäß FwDV 500 in vier Risikogruppen eingestuft. Die Grundlage für die Einstufung bildet das jeweilige Infektionsrisiko der Biostoffe. Dabei haben Stoffe der Risikogruppe 1 das geringste und Biostoffe der Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko.

04

Risikogruppe 1

Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

Risikogruppe 2

Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten. Eine Verbreitung in der Bevölkerung ist jedoch unwahrscheinlich. Die wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Risikogruppe 3

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Anm.: Das Virus SARS-CoV-2 wurde zuletzt in die Risikogruppe 3 eingeordnet¹.

Risikogruppe 4

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß. Eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise nicht möglich.

Infektionsstab/Stab Infektionsschutz

Der Krisenstab Infektionsschutz ist die operativ-taktische Komponente der Gesundheitsbehörde und wird auf Grundlage des IfSG, der IfSGZuVO und der VwV BRP in der Regel auf den Ebenen der Landkreise/kreisfreien Städte, ggf. auch des Landes gebildet. Er ist mit dem Modell Führungsstab (Technische Einsatzleitung - TEL) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vergleichbar.

Szenarienorientiert werden im Krisenstab Infektionsschutz unter Leitung der Gesundheitsbehörde alle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei pandemischen Ereignissen geplant bzw. vorbereitet und nach Festlegung durch den Verwaltungsstab umgesetzt bzw. die Umsetzung der Maßnahmen gesteuert.

Verwaltungsstab

Der Verwaltungsstab ist das administrativ-organisatorische Führungsgremium und wird als besondere Führungseinrichtung nach § 51 Satz 1 SächsBRKG eingerichtet.

In Vorbereitung auf und im Rahmen der Bewältigung von besonderen Lagen wird ein Verwaltungsstab auf den Ebenen der unteren, oberen und obersten BRK-Behörde eingerichtet. Die Leitung hat entsprechend der Bürgermeister bzw. Landrat, die Präsidentin der Landesdirektion und der Innenminister oder bestimmte Vertreter. Für die Struktur des Verwaltungsstabes gibt es eine Empfehlung. Dieser entsprechend sind in einem Verwaltungsstabsbereich auch die Gesundheits- und Sozialbehörden zusammengefasst.

Über diesen Weg werden die im Krisenstab Infektionsschutz entwickelten Planungen vorgetragen, Auswirkungen auf andere Bereiche festgestellt und Festlegungen zur Umsetzung getroffen.

Auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden können Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse gebildet werden. Zur Steuerung gemeindlicher Schwerpunkte muss eng mit dem Verwaltungsstab auf Kreisebene zusammengearbeitet werden.

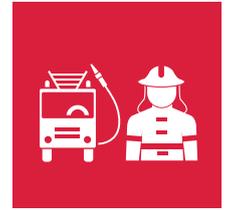
Robert-Koch-Institut (RKI)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist die zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Es bewertet und erforscht Erkrankungen von großer öffentlicher oder gesundheitlicher Bedeutung und nimmt gesetzliche und wissenschaftliche Aufgaben auf den Gebieten Gentechnologie und biologische Sicherheit wahr.

¹ https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Aufruf am 05.04.2020, 12:42 Uhr

Pandemie-Koordinator

Der Pandemie-Koordinator ist der Knotenpunkt zur Informationsverarbeitung und das Bindeglied zur übergeordneten Führungsstruktur. Die Funktion resultiert aus einer Empfehlung der DGUV.



05

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Der Mund-Nasen-Schutz² kommt vordergründig im Rahmen der medizinischen Versorgung und Behandlung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Anwendung und unterliegt i. d. R. einer *Normung (Norm DIN EN 149:2001-10)*.

Durch das Tragen eines MNS soll primär nicht der Träger selbst, sondern vielmehr die Menschen (ggf.) auch Tiere, in unmittelbarer Umgebung vor möglicherweise über Mund oder Nase abgegebenene (potentiell infektiösen) Speichel-/Schleimtröpfchen geschützt werden. Darüber hinaus schützt er Mund und Nase des Trägers vor Berührungen durch ggf. kontaminierte Hände. Der MNS kann wirkungsvoll das Auftreffen größerer Tröpfchen z. B. beim Niesen ungeschützter Menschen, ggf. auch Tiere auf die Mund- und Nasenschleimhaut des Trägers verhindern.

Ein MNS schützt nicht vor einer luftgetragenen Infektion. Hierfür müssen partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) getragen werden, welche als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Anforderungen der europäischen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 unterliegen³.

Bei MNS wird aktuell zwischen einmal und wiederverwendbar (waschbar) unterschieden.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das die Erkrankung COVID-19 auslösende Corona-Virus SARS CoV-2 kann beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine „mechanische Barriere“ in Form einer MNB zielführend. In der Regel sind selbstgenähte MNS qualitativ eher MNB.

² synonym Operationsmasken – OP-Masken

³ Zur Bewältigung der aktuellen Krisenlage bezüglich der Eindämmung von COVID-19 gelten MNS und FFP-Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig sind, ggf. auch in Deutschland verkehrsfähig, auch wenn diese keine CE/NE-Kennzeichnung tragen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Marktüberwachungsbehörde. (Quelle: RKI Stand 13.03.2020)

Zur Frage des Prüfnormenvergleichs Filterschutzmasken FFP2 nach DIN EN 149 mit chinesischer Norm GB 2626-2006 (KN95) siehe Information des DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) vom 30.03. (<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnfw/2020-03-schutzmasken-ffp2-en-149-2001-und-kn95-gb-2626-2006-zum-coronaschutz-sars-cov-2-sind-miteinander-vergleichbar>—709924, Aufruf am 05.04.2020, 13:24 Uhr): Kurzzusammenfassung des Ergebnisses: Die Schutzmasken FFP2 (EN 149:2001) und KN95 (GB 2626-2006) sind für den vorliegenden Fall (SARS-CoV-2) gut miteinander vergleichbar.

Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP)

Partikelfiltrierender Atemschutz (kurz FFP) kommt überwiegend in Form von Halbmasken zum Schutz vor Aerosolen aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln zum Einsatz. Dabei handelt es sich um genormte, vollständige (umluftabhängige) Atemschutzmaske mit nicht auswechselbarem Filtermaterial. Das Rückhaltevermögen wird in die Qualitäten FFP1, FFP2 und FFP3 eingeteilt.

06

- Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse FFP1 ist für Einsätze geeignet, in denen ausschließlich ungiftige Stoffe, insbesondere Stäube (z. B. Zement, Zellstoff oder Blütenpollen) vorkommen. In der Regel filtern diese Masken mehr als 80% der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.
- Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse FFP2 ist für Einsätze geeignet, in denen gesundheitsschädliche, erbgutverändernde Stoffe und/oder Biostoffe der Risikogruppen 1 und 2 vorkommen. In der Regel filtern diese Masken mehr als 94% der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.
- Partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse FFP3 ist für Einsätze geeignet, in denen eine hohe Belastung der Atemluft mit giftigen, gesundheitsschädlichen und/oder Biostoffen der Risikogruppe 3 vorkommen kann. In der Regel filtern diese Masken mehr als 99% der Partikel einer Größe $< 0,6 \mu\text{m}$ aus der Umgebungsluft.

Zum Schutz vor einer Ansteckung durch COVID-19 ist mindestens Atemschutz der Schutzklasse FFP2 notwendig.

FFP3-Masken müssen nur dann eingesetzt werden, wenn ein direkter Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person erfolgen soll.

In der Regel ist das nur im Rahmen medizinischer Maßnahmen im Krankenaus o. ä. erforderlich. Aus diesem Grund sollte partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse FFP3 dem Personal der Krankenhäuser, Rettungsdienste und Pflegeeinrichtungen vorbehalten bleiben.

Sollte kein partikelfiltrierender Atemschutz für Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, können zum direkten Schutz der Einsatzkräfte ABEK2-P3-Filter eingesetzt werden. Hierbei ist jedoch auch die ggf. „beängstigend“ Wirkung auf den Patienten zu beachten.

Der für den Einsatz mit partikelfiltrierendem Atemschutz vorgesehene Träger ist vor dem Einsatz in das fachgerechte An- und vor allem Ablegen einzuweisen. Hierzu können Videos o. ä. genutzt werden.

6. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen

Die Zuständigkeit für die zur Bewältigung pandemischer Lagen erforderlichen Maßnahmen liegt bei den Gesundheitsbehörden der Landkreise, kreisfreie Städte und des Freistaates Sachsen. Die Gemeinden und damit die Gemeindefeuerwehr ist für die Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr auch in pandemischen Lagen sachlich zuständig. 07

Im Ergebnis einer speziell auf COVID-19 ausgerichteten Risikoanalyse, in deren Mittelpunkt die Freiwilligen Feuerwehren standen, ist aktuell festzuhalten, dass:

- die Angehörigen der Feuerwehren den Querschnitt der Bevölkerung abbilden und damit die vom RKI für die Bevölkerung bestimmte Infektionswahrscheinlichkeit, die zwischen mäßig bis hoch⁴ eingestuft ist, auch hier gilt.
- das Schadensausmaß, welches in Folge einer nichteinsatzbereiten Feuerwehr zu erwarten ist, als hoch einzustufen ist.

Daraus folgend ist die Priorität für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr insgesamt als hoch einzustufen. Entsprechend durchgreifende und weitreichende Maßnahmen sollten seitens der Gemeinden realisiert werden.

Die Mehrzahl der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nicht nur spezifisch für pandemische Lagen vorgesehen und daher aus anderen Planungen, z. B. langanhaltender flächendeckender Stromausfall oder Unwetterlagen, übernommen und entsprechend modifiziert worden.

Zur Orientierung bezüglich Zeiträumen und Maßnahmen sollten die Empfehlungen des RKI sowie der zuständigen Landesbehörden beachtet und umgesetzt werden.

⁴ in exponierten Gebieten und Risikogebieten

6.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft

Sofern die Aufgaben des Pandemie-Koordinators nicht vom Gemeindeführer selbst wahrgenommen werden, ist durch den Gemeindeführer ein Ansprechpartner und ein Vertreter für die Kameraden zu benennen.

08

Die Angehörigen der Feuerwehr sind regelmäßig in geeigneter Form und Umfang über die aktuelle Lage, insbesondere in ihrem Zuständigkeitsbereich, zu informieren. Dazu sollten Informationskanäle genutzt werden, die kein direktes Zusammentreffen erfordern. (z. B. Aushänge, geschlossene soziale Netzwerkgruppen, E-Mail)

Für unbefugte und unberechtigte Personen ist der Zutritt zu Feuerwehrhäusern und vergleichbaren Objekten zu verhindern. Dementsprechend sollten insbesondere in pandemischen Lagen Feuerwehrhäuser nicht als Bürgerinformationszentren (KatS-Leuchttürme) genutzt werden.

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zu denen Personen oder Personengruppen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, in Feuerwehrhäuser und vergleichbare Objekte eingeladen werden, sollten ausgesetzt werden. Sinngemäß sollte auch mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen von Räumlichkeiten der Feuerwehr durch Vereine o. ä. umgegangen werden.

Öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die durch die Feuerwehren durchgeführt werden (Brauchtumsfeuer, Gerätehausfest etc.), sollten mit Blick auf die Empfehlungen bzw. Festlegungen bis auf Widerruf abgesagt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit anderer Organisationen, zu denen die Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere Einheiten aus Mannschaft und Einsatzmittel eingeladen werden, sind abzusagen.

Anfragen zu Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr, wie z. B. Parkplätzeweisungen oder Personenstromregelungen bei Veranstaltungen, sollten nicht bestätigt bzw. abgesagt werden.

Planmäßige Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung, Auszeichnungsveranstaltung etc.) und reguläre Dienste der Feuerwehr und insbesondere der Jugendfeuerwehr sowie Zusammenkünfte der Alters- und Ehrenabteilungen sollten nicht stattfinden.

Ein Aufenthalt im Feuerwehrhaus sollte nur zur Erfüllung unaufschiebbarer dienstlicher Maßnahmen mit dem hierfür zwingend erforderlichen Personenkreis stattfinden.

Kameraden*innen, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Maßnahmen der Feuerwehr teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.

Jegliche Form der Aus-, Fort- und Weiterbildung (auch Übungen) auf Ebene der Gemeinden und Landkreise (Kreisausbildung) sollten abgesagt werden.

Sinngemäß gilt das auch für die Teilnahme an Maßnahmen der Bildungseinrichtungen auf Ebene von Bund und Ländern, sowie der Gremien der Bundes-, Landes- und Kreisverbände einschließlich der Jugendfeuerwehr.

Zur Vertiefung des vorhandenen Fachwissens, insbesondere im Zusammenhang mit der fachgerechten Nutzung von Schutzkleidung und MNS etc., wird an dieser Stelle auf die Nutzung der Angebote aus dem Internet oder entsprechender Fachliteratur verwiesen.

Trainingsmaßnahmen und Geräteüberprüfungen, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen, sollten im o. a. Zeitraum nur unter folgenden Maßgaben stattfinden:

- **Einbeziehung nur des unbedingt erforderlichen Personenkreises.**
- **das Training (z. B. Atemschutz), die Überprüfung (z. B. von Mess- und Nachweisgeräten) ist trotz Ausnutzung von Fristen und möglicher Fristverlängerungen im betreffenden Zeitraum zwingend erforderlich.**
- **eine Einweisung in neue Geräte und Ausrüstungen ist zwingend erforderlich.**

Darüber hinaus sind die Festlegungen und Hinweise der Unfallkasse Sachsen, z. B. zu Abweichungstatbeständen, zu beachten⁵.

Jegliche Form der Jugendarbeit, bei der ein unmittelbarer Kontakt im Sinne der empfohlenen Schutzmaßnahmen der Jugendlichen untereinander, zu aktiven Angehörigen der Feuerwehr oder zu Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nicht auszuschließen ist, sollte ausgesetzt werden. Eine Nutzung von Räumen der Feuerwehr als Ersatz für den Kita- und Schulbetrieb sollte versagt werden. 09

Bestehende Informationskanäle zu den Jugendlichen sind zu nutzen, um regelmäßig Kontakt zu halten und umfassend zu informieren.

Die Hinweise des RKI zum Schutz bestimmter Bevölkerungs- und Risikogruppen sind mit Blick auf die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen unbedingt zu berücksichtigen. Diese Personengruppe ist im angegebenen Zeitraum ausdrücklich nicht zu Tätigkeiten, auch nicht im rückwärtigen Bereich, der Feuerwehr einzusetzen.

Über die Aufhebung der Maßnahmen entscheiden die Gemeindeverwaltungen (örtlichen BS-Behörde) i. d. R. auf Grundlage der Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.

6.2 Empfehlungen zur Einsatzorganisation

Die Bildung einer fachdienstübergreifenden operativ-taktischen Führung nach dem Modell des Führungsstabes⁶ auf Landkreisebene wird empfohlen.

Das Führungsgremium ersetzt ausdrücklich nicht den Infektionsstab / Stab Infektionsschutz. Beide Gremien handeln mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen parallel unterhalb des Verwaltungsstabes.

Vielmehr kann über diesen Weg u. a. die Verwaltung von Ressourcen (wie Schutzkleidung, Desinfektionsmittel oder Fahrzeuge) sowie Grundsatzentscheidungen (z.B. zum Personaleinsatz, zum taktischen Vorgehen oder zur Ausfallkompensation) fachdienstübergreifend einheitlich abgestimmt werden.

Als Grundlage für die Arbeit und die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist die Überführung der internen Organisation in eine Führungsorganisation gemäß FwDV100 sinnvoll und zielführend. Die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in der pandemischen Lage ist als Einsatz zu betrachten.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen orientieren sich dann an den Führungsschwerpunkten:

- **Ressourcenverwaltung (S1)**
- **Lagevisualisierung und Lageführung (S2)**
- **Einsatzplanung (S3)**
- **Logistik (S4)**
- **Information und Medienarbeit (S5)**
- **Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung (S6)**

Diese Orientierung ist sowohl auf Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie auf die Landkreisstruktur übertragbar. Bei letztgenannter Ebene kann der Einsatz von Führungsgruppen und Führungsstäben sinnvoll sein.

Die Bearbeitung von Aufgaben kann zeitweise erfolgen⁷ und ebenenbezogen zusammengefasst⁸ werden.

In die Planungen sind die Fachberater ABC einzubinden.

⁵ <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/coronavirus>

⁶ gemäß (Fw)DV 100 - entspricht der Technischen Einsatzleitung der Kräfte und Mittel der nichtpolizeilichen „Gefahrenabwehr (kurz TEL)“

⁷ z.Bsp.: zeitweise pro Tag oder nur bei Lageänderung

⁸ z.Bsp.eine Person bearbeitet alle Bereiche

6.2.1 Ressourcenverwaltung

In den Orts- und Gemeindefeuerwehren ist eine Übersicht über die Verfügbarkeit der Kamerad*innen mindestens tagaktuell zu führen. Hierfür können Telefonate wie auch soziale Medien oder sonstige technische Lösungen (z.B. AlarmApps mit Meldefunktion der Einsatzbereitschaft) genutzt werden.

10

Die Übersicht sollte folgende Kategorien enthalten:

- **einsatzbereit**
- **nicht einsatzbereit, aber gesund und nicht in Quarantäne (z. B. wegen Kinderbetreuung)**
- **krank oder in Quarantäne**

Aus dieser Übersicht sind in den Orts- und Gemeindefeuerwehren taktische Einheiten aus Gruppen und Zügen vorzuplanen. In Abhängigkeit der Gesamtstärke der Feuerwehren können so auch mehrere Einheiten einschließlich einer Reserve von ca. 25 % pro Standort strukturiert werden. Es ist ein Dienstsysteem in den Orts- und Gemeindefeuerwehren einzurichten, welches sicherstellt, dass nur die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Kräfte in vorbestimmten Einheiten alarmiert und zum Einsatz gebracht werden.

Ziel muss es sein, auf der Grundlage der (Einsatz-)Regeln und (Dienst-)Vorschriften die Kräfte und Mittel ressourcenschonend zum Einsatz zu bringen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Fallen (Teil-)Einheiten z. B. durch Quarantäne etc. aus, können andere Einheiten die Einsatzmittel übernehmen. Über diesen Weg kann ein Totalausfall einzelner Orts- und Gemeindefeuerwehren vermieden werden.

Es sind Lösungen zu entwickeln, um die Kinder von Angehörigen der Feuerwehr, die im Alarmfall keine andere (eigene Möglichkeit) haben, in geeigneter Form betreuen zu können. Bei der Lösungsfindung sind die Vorgaben und Hinweise der Behörden im Zusammenhang mit Kita und Schule zu beachten.

6.2 Lagevisualisierung und Lageführung

Eine frühzeitige, qualifizierte und autorisierte Information zur Lage ist die Voraussetzung für eine zielführende Ressourcenverwaltung und Einsatzbewältigung.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Linien der Führungsorganisation. Das heißt, der Gemeindefeuerleiter oder der benannte Ansprechpartner sorgt für die Weitergabe der Informationen der Landkreisverwaltung (sofern aufgerufen auch aus Führungsgruppen oder Führungsstäben) an die o. a. Zug- und Gruppenstrukturen.

Informationen zur Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren werden, sofern hierfür keine IT-Systeme zu Anwendung kommen, auf gleichem Weg zurückgemeldet.

Die übliche Lagedarstellung im Rahmen der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe bleibt hiervon unberührt und dient zur Vervollständigung des Lagebildes in den Führungsgremien.

Für die regelmäßigen Lagemeldungen sind Zeiten und Inhalte zu vereinbaren.

Eine detaillierte Darstellung von in Quarantäne befindlichen Personen erscheint aktuell nicht notwendig.

6.3 Einsatzplanung

In den Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie darüber hinaus in den Führungsgruppen und Führungsstäben der Landkreisverwaltung sind Planungen zur Kompensation nicht einsatzbereiter Feuerwehren zu erstellen.

Die Planungen sollten sich an den Quarantäne- bzw. Erkrankungsraten der 30% und 50% orientieren. Weiterhin sollten diese Planungen einen stufenweisen Übergang der Einsatz- und Führungsstrukturen bis hin zur durchgängigen Besetzung von Feuerwehrhäusern und Führungsstellen berücksichtigen.

Es sind Schwellen zu bestimmen, die zum Erhalt, auch einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit beitragen⁹ und ab wann die Bürger zu informieren sind, dass das gemeindliche Schutzziel zum Erreichen von Einsatzstellen durch die Feuerwehren nicht mehr eingehalten werden kann¹⁰. 11

Durch die Sachgebiete Einsatzplanung (S3) des Führungsstabes (TEL) ist eine Schwelle für den Landkreis zu bestimmen, ab wann dem Leiter des Verwaltungsstabes des Landkreises aus Sicht der Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Landkreis die Auslösung des Katastrophenalarms empfohlen werden sollte. Die Schwelle ist mit den anderen Fachdiensten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abzustimmen.

Insbesondere mit Blick auf die flächendeckenden Auswirkungen von COVID-19 sollten keine Planungen vorgenommen werden, die - außer an den Landkreisgrenzen - auf die Unterstützung aus benachbarten Regionen aufbauen.

Resultierend aus den Hinweisen zur Kontaktminimierung und zum Mindestabstand¹¹ werden aktuell Empfehlungen zur Reduzierung der Kräfte auf Einsatzfahrzeugen in Umlauf gebracht. Die Lage um den COVID-19 Erreger rechtfertigt jedoch ausdrücklich nicht die prinzipielle Reduzierung des Kräfte- und Mittelansatzes zur Einsatzbewältigung¹².

Eine Kompensation unbesetzter Funktionsstellen auf Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeugen muss durch Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) oder durch unverzügliches Nachfordern entsprechender Kräfte und Mittel (z.B. unmittelbar nach dem Ausrücken) erfolgen. Gegebenenfalls sind hierzu Abstimmungen mit den in der Bereichsfolge erfassten Feuerwehren der Nachbargemeinden zu führen. Ein Nachrücken von Kräften durch die Nutzung von Mannschaftstransportfahrzeugen (MTW) sollte auf unbedingt erforderliche und auf speziell qualifizierte Kräfte (z.B. Erkundung, Dekontamination etc.) beschränkt sein.

Das Nachrücken von Einsatzkräften unter Nutzung von privaten Fahrzeugen sollte strikt unterbunden werden¹³.

Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, in denen sich nachweislich an COVID-19 erkrankte Personen aufhalten (z.B. Alten-/Pflegeheime, bestimmte für die Behandlung von COVID-19 Patienten vorgesehene Bereiche der Krankenhäuser), sind entsprechende Einsatzvorbereitungen zu treffen. Sie sind mit den Einrichtungen im Rahmen des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements abzustimmen.

Im Ereignisfall sind nur die Kräfte und Mittel zum Einsatz zu bringen, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Eine Einsatzplanung mit reduziertem Kräfte- und Mittelansatz wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Die Einsatzvorbereitungen sollten Szenarien enthalten, die eine nur noch eingeschränkte Nutzung der betroffenen Bereiche berücksichtigt.

⁹ unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Infektionsverschleppungen, z.B. Unterbesetzung der Fahrzeuge bei gleichzeitiger Anpassung der AAO einschließlich der Bereichsfolgen

¹⁰ „Ausnahmezustand Feuerwehr“

¹¹ z.B. unter 3.2.3 der DGUV-Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV, Stand 30.03.2020, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>, Aufruf am 05.04.2020, 13:39 Uhr

¹² hiervon ausgenommen sind Regelungen zu Ausnahmen, z.B. in Folge unzureichenden Personals aus Gründen einer Erkrankung oder Quarantäne

¹³ an dieser Stelle sei nochmals auf die Bildung von Gruppen und die Einführung eines Diensthabenden-Systems verwiesen/ über diesen Weg kann die Beteiligung vieler Kräfte sachgerecht ermöglicht und gesteuert werden

6.4 Logistik

Die Logistik muss auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie Führungsstrukturen bis hin zu den Führungsstäben auf Ebene der Landkreisverwaltung ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt dabei stehen üblich dimensionierte Reserven¹⁴ an:

12

- **Atemschutzgeräten**
- **Treib- und Schmierstoffen**
- **Schutzkleidung für die Brandbekämpfung und Technische Hilfe**
- **Verbrauchsmitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrhäusern**

Weiterführend sollte die Bereitstellung von geeigneten Lebensmitteln für eine Wachbesetzung geplant werden. Die Bevorratung von großen Mengen besonderer Ausrüstung zum Schutz vor COVID-19 wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Spezialeinheiten wie Dekon-Staffeln und Erkundungszüge stellen eigenständig die Logistik für Desinfektionsmittel und Probenahmeausrüstung sicher. Eine besondere Bevorratung für diese Katastrophenschutzeinheiten sollte auf Ebene des Landkreises erfolgen.

Sofern sie nicht bereits etablierter Bestandteil der Einsatzstellenhygiene bzw. Einsatznachbereitung¹⁵ sind, sind spätestens in pandemischen Lagen auf der Ebene der Orts- und Gemeindefeuerwehren Voraussetzungen zu schaffen, die eine Reinigung (nicht Desinfektion) von Ausrüstung und Ausstattung, wie u. a.:

- **Funkgeräte und Handlampen**
- **Lenkrad und Funktionshebel**
- **Türgriffe und Einstiegshilfen**
- ...

z.B. mit einer Seifenlösung (Spülmittel ist ausreichend – Desinfektionsmittel nicht zwingend erforderlich) ermöglichen. Gegebenenfalls ist eine Handlungsanleitung zu verfassen.

Die Ausgabe von mindestens zwei waschbaren MNS pro aktiver Einsatzkraft wird ausdrücklich empfohlen¹⁶. Der ausgegebene waschbare / wiederverwendbare MNS muss grundsätzlich den üblichen Standards entsprechen. Qualifizierter MNS wird aktuell von zahlreichen textilverarbeitenden Betrieben angeboten und hat in den meisten Fällen eine „Autorisierung“ durch die Behörden¹⁷.

Selbstgenähter MNS sollte im Bereich der Feuerwehr nicht genutzt werden, da unter Umständen keine hinreichende Schutzfunktion gegeben ist¹⁸.

Ein schrittweiser, angemessener Übergang hin zu Einmal-MNS für den Bereich der Feuerwehr ist anzustreben.

Zum Schutz der Einsatzkräfte im Rahmen eines Einsatzes mit einer unter Verdacht stehenden oder manifestiert an COVID-19 erkrankten Person ist Schutzkleidung und entsprechendes Zubehör auf ausgewählten Einsatzfahrzeugen verkehrssicher mitzuführen.

Der Mittelbedarf für eine Gruppe einschließlich Reserve erstreckt sich mindestens auf:

- **vorhandenes oder kurzfristig fachgerecht zu installierendes Hygieneboard**
- **9x partikelfiltrierender Atemschutz der Schutzklasse mindestens FFP-2**
- **9x Einmalschutzanzüge und Schutzbrillen**
- **100 Einmalhandschuhe in entsprechender Größe**
- **min.10 Kunststoffsäcke 120 Liter – reißfest Klebeband und „Permanent – Stift“ ≥3mm**
- **9x „Übergangskleidung“ z. B. einfacher Trainingsanzug**
- **5 m² Folie**

13

Insbesondere zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind die vorgesehenen Einsatzkräfte vor Einsatzbeginn in das fachgerechte Anlegen, Tragen und Ablegen der Schutzkleidung einzuweisen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines ressourcenschonenden Umgangs und möglicher Risiken aus unsachgemäßer Anwendung wird eine pauschale Verteilung von o. a. FFP2-Masken, Schutzkleidung, etc. auf alle Einsatzmittel der Feuerwehr als nicht zielführend erachtet.

Die im Rahmen einer Pandemiebewältigung vorzuhaltende Reserve an o. a. Schutzausrüstung auf Ebene des Landkreises sollte ca. 150 % des Gesamtbedarfes betragen und ist an geeigneter Stelle (z.B. FTZ oder verteilt auf große Feuerwehren) fachgerecht zu lagern.

Wiederverwendbarer MNS ist nach jedem Gebrauch zu reinigen, wenn Kontakt zu einem unter Verdacht stehenden bzw. bestätigtem Corona erkranktem Patienten bestand oder er durchnässt bzw. verschmutzt ist. Die Reinigung erfolgt durch Waschen (z. B. in einer Waschmaschine) bei mind. 60° Celsius unter Nutzung eines handelsüblichen Textilwaschmittels. Sollte kein Waschmittel zur Verfügung stehen, ist eine Reinigung bei 90° Celsius durchzuführen.

Defekter MNS sowie Einmalschutzkleidung ist fachgerecht in gut verschlossenen und gekennzeichneten Müllsäcken mindestens drei Tage aufzubewahren und anschließend über den Hausmüll zu entsorgen¹⁹.

6.5 Information und Medienarbeit

Für die Information und Medienarbeit insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19 sind die Gesundheitsbehörden bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig. Mitteilungen dieser können, soweit erforderlich, ohne Kommentare und mit Angaben der Quelle über die Medienkanäle der Feuerwehr geteilt werden. Eigenständige Informationen und Medienarbeit durch die Feuerwehren sollte in der aktuellen Lage zurückgestellt werden.

6.6 Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung

Eine stabile Sprach- und Datenkommunikation in die Führungseinrichtungen sowie in die Verwaltungen ist einzurichten und sicherzustellen.

Weiterhin sind Sprach- und Datenkommunikation zur Vernetzung der Angehörigen der Orts- und Gemeindefeuerwehren zu schaffen.

¹⁴ z. B. fachgerechtes An- und Ablegen

¹⁵ z. B. Reinigung der Ausrüstung und Ausstattung nach Brandeinsätzen gemäß Vorgaben der Hersteller

¹⁶ Weiterführendes zur Anwendung wird unter „Persönliche Schutzmaßnahmen“ ausgeführt

¹⁷ Die Herstellung von MNS unterliegt einer Norm – aktuell wird diese temporär ausgesetzt, sie gilt aber mindestens als Orientierung

¹⁸ dennoch sollte die „Spende“ der Bürger unter Beachtung der Hygieneregeln entgegengenommen und gesammelt werden, um sie anschließend z.B. über Hilfsorganisation wieder in einen Nutzungskreis zu überführen

¹⁹ Mit dem Ziel der Ressourcenschonung laufen aktuell Untersuchungen zur Aufbereitung von Einmalschutzkleidung – weitere Ausführungen hierzu in der Fortschreibung.

7. Weiterführende Schutzmaßnahmen

Aktuell gelten vielfältig veröffentlichte Hinweise für die Bürger, wie beispielsweise:

- 14
- **Abstand halten**
 - **Händehygiene einhalten**
 - **Anpassung des Sozialverhaltens**
 - **Ausgangsregelungen**

Hier sollten ausnahmslos alle Angehörigen der Gefahrenabwehr beispielhaft und vorbildlich auftreten. Gegebenenfalls ist ein verantwortungsbewusstes Einwirken der Führungskräfte erforderlich. Für die Kräfte der Gefahrenabwehr gelten die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Einsatz- und Einsatzstellenhygiene! Zusätzlich und speziell im Zusammenhang mit COVID-19 sind weiterführende Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in den Feuerwehren zu ergreifen. Grundsätzlich wird seitens des RKI empfohlen, dass der Abstand zwischen zwei Personen²⁰ (Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt) ungeschützt²¹, kumulativ über 15 min nicht weniger als 1,5 m betragen soll. Um dies umzusetzen, werden nachfolgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

- Sofern vor dem Hintergrund der Vermeidung von Kreuzkontakten noch möglich, sollten die Dienstgruppen der Ortsfeuerwehren so zusammengestellt werden, dass ein Umkleiden im Gerätehaus mit Abstand möglich ist
- Die Besetzung der Einsatzmittel sollte folgende Stärke nicht überschreiten²²:
 - Gruppenkabine 6 Einsatzkräfte
 - Staffelkabine 4 Einsatzkräfte
 - Truppkabine 2 Einsatzkräfte
- Während der Anfahrt zur Einsatzstelle und insbesondere auf der Rückfahrt ist durch alle im jeweiligen Einsatzfahrzeug befindlichen Kräfte MNS zu tragen.
- Erfolgt die Kompensation der Einsatzkräfte der Löschfahrzeuge durch MTW oder KdoW sind in „Fahren mit Sonder- und Wegerecht“ erfahrene und unterwiesene Maschinisten als Kraftfahrer einzusetzen.
- Unverzüglich nach Eintreffen an der Einsatzstelle sitzen alle Einsatzkräfte (außer Maschinist) unter Beachtung des fließenden Verkehrs ab.
- Auch jetzt gilt das Abstandsgebot und die Einhaltung eines für die Feuerwehr angemessenen Auftretens in der Öffentlichkeit.
- Zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung ist unter der Einmalschutzkleidung Einsatzkleidung zu tragen, die möglichst alle Hauptpartien bedeckt und schweißabsorbierende Eigenschaften hat²³.
- Kompromisslose Umsetzung der aus der Einsatzhygiene bekannten „Schwarz-Weiß-Trennung“ in den Feuerwehrhäusern und des Verbots des Mitführens von Einsatzkleidung in privaten Fahrzeugen oder deren Lagerung im privaten Lebensbereich.

Speziell für COVID-19 sind in der DGUV-Veröffentlichung des FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zusammengefasst. Die dort definierten Abweichungen sind angebracht und zu beachten. Des Weiteren ist die TRBA 250 (Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe) zu beachten.

²⁰ Kräfte der Gefahrenabwehr untereinander als auch zum Bürger

²¹ gemeint ist hier MNS

²² Maßnahmen zur taktischen Kompensation sind oben beschrieben

²³ Langarmshirt, lange Hosen

8. Empfehlungen zur Einsatznachbereitung

8.1 Dokumentation des Einsatzverlaufs

15

Einsätze, unabhängig vom Szenario und dem Umfang der im Einsatz getroffenen Maßnahmen, sind durch die jeweiligen Führungskräfte zu dokumentieren. Dabei stehen insbesondere die Führungskräfte der Führungsstufe A (Gruppenführer) in der umfangreichsten Verantwortung.

Ziel muss es sein, schnell Kontaktpersonen ermitteln zu können, um ggf. Einheiten zu isolieren. Die Dokumentation muss daher mindestens enthalten:

- **Datum, Uhrzeit (qualifiziert Datum/Zeit-Gruppe)**
- **Einsatzstelle und tatsächliches Einsatzszenario (Einsatzstichwort dient hier nur als „Suchhilfe“)**
- **eingesetzte Kräfte (Name, Vorname) und deren Funktionen im Einsatz**
- **Kurzbericht über Einsatzaufträge und zu Handlungen der eigenen Kräfte**

Auf die Dokumentation muss der Gemeindeführer bzw. Pandemie-Koordinator jederzeit Zugriff haben.

8.2 Dokumentation des Einsatzes

Über Einsätze der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in pandemischen Lagen mit den aktuellen Dimensionen gibt es keine praktischen Erfahrungen.

Über die Erkenntnisse und Verfahrensweisen aus zurückliegenden Einsatzlagen, die in die aktuelle Lage übertragen werden könnten, gibt es keinen hinreichenden Wissenstransfer und nur unzureichend Dokumentationen. Viele Handlungen sind mit einem „Kaltstart“ vergleichbar.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Erfahrungen aus dem Einsatzverlauf dokumentiert werden. Bereits heute ist abzusehen, dass Erkenntnisse, z.B. zur Strukturierung von Einheiten mit dem Ziel der Stabilisierung der Durchhaltefähigkeit der Gefahrenabwehr, nachhaltig in anderen Lagen wie z.B. Hochwasser genutzt werden können. Gegebenenfalls bilden die Erkenntnisse die Grundlage für eine zielführende Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung.

Anlage 1

Hinweise für die Feuerwehr bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Krankentransport und dem Rettungsdienst

16

Potentiell besteht bei nahezu jedem Feuerwehreinsatz die Gefahr einer Kontamination und ggf. auch einer Infektion. Exemplarisch werden an dieser Stelle zurückliegende Einsätze zu Tragehilfe für den Rettungsdienst, Türöffnungen und Brände in Wohnungen grippeinfizierter Personen aufgeführt.

Hier gelten die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Einsatz- und Einsatzstellenhygiene!

Auch in pandemischen Lagen wird weiterhin zwischen Tragehilfe für Krankentransport und Maßnahmen zur Unterstützung des Rettungsdienstes unterschieden.

Zum schonenden Umgang mit Ressourcen (z. B. Schutzkleidung, Desinfektionsmittel etc.) und zur Verhinderung von Kreuzkontakten oder Infektionsverschleppungen sind auf der Ebene der Landkreise fachdienstübergreifende Festlegungen für den Einsatz zu treffen.

Einsätze zur Tragehilfe im Krankentransport, z. B. von übergewichtigen Personen, die bekanntermaßen nicht mit/an Grippe oder COVID-19 infiziert oder erkrankt sind, werden routinemäßig unter Beachtung eines minimalen Kräfteinsatzes und der Einsatz- bzw. Einsatzstellenhygiene abgearbeitet.

Zum Schutz der zu tragenden Person haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr MNS zu tragen.

Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr den Rettungsdienst bei der Versorgung eines COVID-19 infizierten Patienten unterstützen müssen, hat der Rettungsdienst in der Regel den Erstkontakt.

Für diese Einsätze und bei der Unterstützung des Krankentransportes, z. B. beim Transport übergewichtiger Patienten, die bekanntermaßen mit/an Grippe oder COVID-19 infiziert oder erkrankt sind, ist pro Gemeinde (besser im überörtlichen Verbund) eine Einheit festzulegen und vorzuhalten. Diese ist insbesondere in die Abläufe und die Anwendung der Schutzkleidung einzuweisen. Die Einheit sollte sich nicht auf Spezialisten z. B. aus dem Bereich der CBRN-Gefahrenabwehr stützen.

Grundsätzlich sollte bei dem Patienten zum Vermeiden von Tröpfchenausstoß durch Sprechen, Husten und Niesen, ein MNS verwendet werden. Die Verwendung von FFP2-Masken beim Patienten erscheint derzeit nicht notwendig und verstärken den Atemwiderstand des Patienten erheblich.

Die Verwendung von FFP2-Masken beim Patienten erscheint derzeit nicht notwendig und verstärken den Atemwiderstand des Patienten erheblich. Lehnt ein Patient das Aufsetzen eines MNS ab, so sollten die Einsatzkräfte mit direktem Patientenkontakt (Abstand <1,5 m) eine FFP2-Maske tragen.

Bei intubierten Patienten sollte auch bei der Verwendung von Einmalbeatmungssystemen zusätzlich ein HME-Filter (Heat and Moisture Exchange-Filter) am Tubus verwendet werden, da dieser aus der Ausatemluft des Patienten bis zu 99,999 % aller Bakterien und Viren herausfiltert.

Von der Anwendung von nicht invasiven Beatmungsformen (NIV-Maske) sollte aufgrund der sich in der Maske ansammelnden Feuchtigkeit der Ausatemluft mit hohem Erregergehalt abgesehen werden.

Anlage 2

Fachgerechtes An- und Ablegen von Schutzausrüstung

MNS - Anlegen

17

1. Hände desinfizieren.



2. MNS aus Verpackung entnehmen und seitenrichtig halten. Dabei auf Beschädigungen prüfen. Der MNS ist an der Oberseite z. T. verstärkt, sodass eine Anmodellierung an die Nase erfolgen kann.



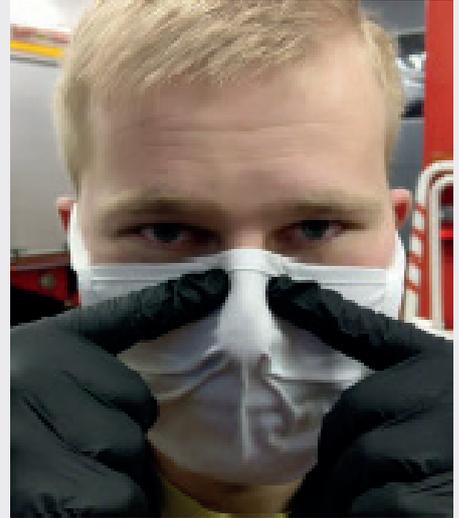
Alle Falten müssen auf der Vorderseite nach unten gelegt sein.



3. MNS über Mund und Nase legen und die Befestigung hinter die Ohren legen. Die Befestigung hinter dem Kopf verknoten. Hierbei ist zuerst die Befestigung über der Ohrmuschel zu verknoten.



4. Wenn der MNS einen verstärkten Steg enthält, ist dieser um die Nase herum anzupassen. Den MNS dann nach unten über das Kinn ziehen, soweit dies der Stoff ermöglicht.



Zum Schutz der Augen soll eine Schutzbrille getragen werden. Diese muss so aufgesetzt werden, dass sie den MNS nicht von der Nase schieben kann. Die Schutzbrille muss vor Einsatzbeginn auf Brillennutzung getestet werden. Ggf. dürfen nur Einsatzkräfte eingesetzt werden, die keine Brillenträger sind. Abschließend sind die Hände zu desinfizieren.



1. Hände desinfizieren.



2. Zuerst das untere verknotete Bändchen lösen, danach das obere. Den MNS dann vor das Gesicht ziehen und den Stoff nicht mehr berühren!



3. Der MNS ist entsprechend der Angaben im Text der Fachempfehlung zu entsorgen. Abschließend sind die Hände zu desinfizieren.



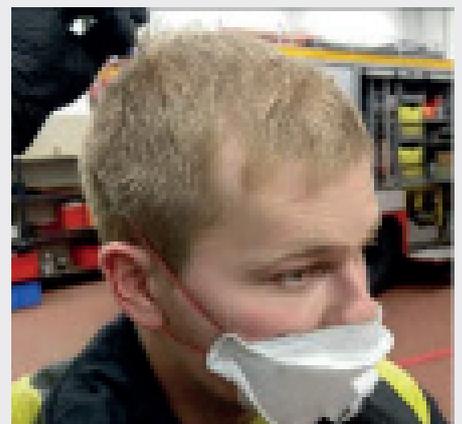
1. Hände desinfizieren.



2. Maske aus Verpackung entnehmen und seitenrichtig halten. Dabei auf Beschädigungen prüfen und die Herstelleranleitung beachten. Den Nasenclip vorformen und das untere Kopfband über den Kopf ziehen.



3. Die Maske ist ans Kinn anzulegen und nach oben über die Nase zu schieben. Das obere Kopfband ist oberhalb der Ohren zu positionieren. Die Maske soll mittels Laschen entsprechend positioniert werden. Ggf. ist das Kopfband (falls vom Hersteller vorgegeben) zu fixieren. Den Rand der Maske mit den Fingern an die Konturen des Gesichts anpassen und hinsichtlich Dichtigkeit und Luftaustritt prüfen.



4. Zum Schutz der Augen soll eine Schutzbrille getragen werden. Die Schutzbrille muss vor Einsatzbeginn auf Brillennutzung getestet werden. Ggf. dürfen nur Einsatzkräfte eingesetzt werden, die keine Brillenträger sind. Abschließend sind die Hände zu desinfizieren.



21

FFP-Maske - Ablegen

1. Hände desinfizieren.



2. Beide Bändchen hinter dem Kopf zusammenbringen und nach hinten ziehen, sodass die Maske nicht verrutschen kann. Die Gummibändchen dann nach vorn ziehen und damit die Maske nach vorn ziehen. Die Maske in keinem Fall mehr berühren!



3. Die Maske ist entsprechend den Angaben im Text der Fachempfehlung zu entsorgen. Dabei darf der Maskenkörper nicht berührt werden. Danach sind die Hände zu desinfizieren.



Anlage 3

Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung der Feuerwehrorganisation unter besonderer Betrachtung des Verlaufes der COVID-19 Lage

22

Aktuell werden auf verschiedenen Wegen Meinungen ausgetauscht, in denen die zukünftige strategische Ausrichtung der Feuerwehrorganisation unter besonderer Betrachtung der Maßnahmen um den Schutz vor COVID-19 thematisiert werden. Dabei wird u.a. deutlich, dass die Umsetzung dieser Fachempfehlung in unterschiedlicher Ausprägung erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich nachfolgende Grundannahmen zu treffen, um zielgerichtete Empfehlungen zur weiterführenden strategischen Ausrichtung der Feuerwehrorganisation unter besonderer Betrachtung des Verlaufes der COVID-19 Lage aufzustellen.

- Die Feuerwehren haben ihren Dienstbetrieb nicht eingestellt. Ausgenommen sind Orts- und Gemeindefeuerwehren, bei denen infolge Erkrankter oder unter Quarantäne stehender Kameradinnen und Kameraden die Einsatzbereitschaft auch nach Gruppenmodulation nicht mehr gegeben war/ist. Für diese Feuerwehren sind besondere Festlegungen in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutz- und den Gesundheitsbehörden zu treffen.
- Die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften, der Einsatz- und die Einsatzstellenhygiene, sowie weiterführende speziell im Zusammenhang mit COVID-19 erforderliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, sind in den Feuerwehren bekannt und umgesetzt.
- In den Orts- und Gemeindefeuerwehren sind taktische Einheiten aus Gruppen und Zügen etabliert und es wurde ein Dienstsysteem eingerichtet, welches nur die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Kräfte in vorbestimmten Einheiten alarmiert und zum Einsatz bringt.
- Diese Einheiten führen unter Beachtung der o.a. (Hygiene-) Grundsätze Trainings- und Übungsmaßnahmen sowie Geräteüberprüfungen o.ä. durch, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen. In Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen kommen hierzu auch elektronische Medien zum Einsatz.
- Ein Aufenthalt weiterer Personen (Wehrleitung etc.) im Feuerwehrhaus erfolgt, wenn nicht anders möglich, nur zur Erfüllung unaufschiebbarer dienstlicher Maßnahmen, mit dem kleinstmöglichen, zwingend erforderlichen Personenkreis und unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben.
- Jegliche Form der Aus-, Fort- und Weiterbildung als auch Übungen auf Ebene der Gemeinden (mehrere Ortsfeuerwehren) und Landkreise (Kreisausbildung) sowie des Landes und Bundes sind vorübergehend ausgesetzt. Damit finden aktuell keine Übungen oder Trainings der Feuerwehren der Gemeinde oder mehrerer Gemeinden an einem Ort²⁵ statt.
- Planmäßige Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung, Auszeichnungsveranstaltung etc.) sowie Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, reguläre Dienste der Jugendfeuerwehr, sowie Zusammenkünfte der Alters- und Ehrenabteilungen finden derzeit nicht statt.

Für die strategische Ausrichtung der Feuerwehrorganisation unter besonderer Betrachtung des Verlaufes der COVID-19 Lage sind die Lageentwicklungen um die Viruserkrankung COVID-19 sowie die Festlegungen und Hinweise der Gesundheitsbehörden regelmäßig im Hinblick auf die Organisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu beurteilen.

²⁵ z.B. zum Beüben von Einsatzplänen

Eine pauschale Übertragung von Schlussfolgerungen anderer Bereiche, Organisationen und Institutionen auf die kritische Infrastruktur „Gefahrenabwehr“ (hier Feuerwehr) wird ausdrücklich nicht empfohlen. Exemplarisch wird an dieser Stelle auf den aktuellen Vergleich mit der Wiederaufnahme des Betriebes von Sportvereinen verwiesen. Es ist zu erwarten, dass eine potenzielle Infektion mit COVID-19 in einem Sportverein das öffentliche Leben anders beeinflusst als in einer Feuerwehr.

23

Überlegungen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft

Die zum Erhalt der Einsatzbereitschaft aufgeführten Empfehlungen haben sich bewährt und sollten in der Gesamtheit weiterhin umgesetzt werden. Besondere Schwerpunkte sind die unter:

- weiterführenden Schutzmaßnahmen
- Empfehlungen zur Einsatzorganisation
- Hinweise für die Feuerwehr bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Krankentransport und dem Rettungsdienst

aufgeführten Inhalte.

Überlegungen zur Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Übungen auf Ebene der Gemeinden und Landkreise

Grundlage für die Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Angehörige der Feuerwehr auf Ebene der Gemeinden und Landkreise sollte eine dezidierte Bedarfsermittlung sein. Sie bildet die Grundlage für die Zusammenstellung der Klassen und Lehrganggruppen. Ziel muss es sein, die Hygiene-, Abstands- sowie Kontaktregeln uneingeschränkt einhalten zu können.

Für alle Unterrichtsformen bedeutet das:

- Kameraden*innen, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Übungen teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.
- Durchführung einer Unterweisung in die Hygiene-, Abstands- sowie Kontaktregeln.
- Bereitstellung von ausreichend Waschgelegenheiten einschließlich erforderlicher Mengen an Handseife, ggf. Desinfektionsmittel²⁶ und Hautschutz.
- Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sind die feuerwehrtechnischen Zentren zu bevorzugen. Feuerwehrstandorte sind unter Betrachtung des Infektionsrisikos als kritisch zu betrachten. Bei unzureichender Raumkapazität ist die Nutzung größerer Räume z. B. in Schulen oder Vereinssälen, ggf. die Verteilung auf mehrere Standorte zu prüfen.
- Auf die Durchsetzung der Abstands- sowie Kontaktregeln ist durch den Ausbilder und den entsendenden Wehrleiter bereits auf An- und Abfahrt zum Unterricht hinzuwirken.
- Es sind regelmäßige Reinigungen (mit Seifenlösung) von Tür und Feststellgriffen o. ä. sowie der Lehr- und Lernmittel, die in der Gruppe genutzt werden, durchzuführen.

²⁶ nur dann, wenn nicht ausreichend Handseife bereitgestellt werden kann

Für den theoretischen Unterricht bedeutet das:

24

- *Maximal eine Person pro Bank und/oder Sitzgelegenheiten und Einhaltung des Mindestabstands $\geq 1,5$ m.*
- *MNS im theoretischen Unterricht wird als nicht praktikabel eingeschätzt.*
- *Es ist für eine gute und regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen.*
- *Die Teilnahme darf nicht in unzureichend gereinigter (Einsatz-) Kleidung erfolgen.*
- *Die Durchführung von Schichtunterricht, z. B. im Wechsel zwischen theoretischem und praktischem Unterricht, ist zu prüfen.*
- *Es sind bevorzugt Lehr- und Lernmethoden zu nutzen, die im Selbststudium bzw. Heimunterricht umgesetzt werden können.*
- *Die Möglichkeiten von Videokonferenzen oder des theoretischen Unterrichtes im Freien sind zu nutzen.*

Für den praktischen Unterricht bedeutet das:

- *Die Möglichkeit zur Umsetzung der Hygiene,- Abstands- sowie Kontaktregeln in Umkleiden und Duschräumen ist sicherzustellen.*
- *Im praktischen Unterricht sollte grundsätzlich MNS getragen werden.*
- *Kann der seitens des RKI empfohlene Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen (Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt) ungeschützt, kumulativ über 15 min nicht durchgängig und sicher eingehalten werden, ist zwingend MNS zu tragen.*
- *Es ist ausreichend MNS bereitzustellen. Durchfeuchteter MNS muss unverzüglich ausgetauscht werden.*
- *Zur Verhinderung von Hautkontakt ist entsprechende Schutzkleidung und ggf. Einmalhandschuhe zu tragen.*
- *Grundsätzlich gilt, dass Fahrten in Einsatzkleidung und der Transport von Einsatzkleidung in Privatfahrzeugen verhindert werden sollten.*

Für praktische Übungen unter Beteiligung von Einheiten oder Verbände aus unterschiedlichen Standorten bedeutet das:

Praktische Übungen insbesondere für Einheiten oder Verbänden sind elementare Grundlage für den Erhalt der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie an den Schnittstellen zu anderen Fachdiensten. Ausgehend davon, dass die „handwerklichen Grundlagen“ und Elemente von Standardeinsatzregeln²⁷ in den Ortsfeuerwehren weiterhin geübt und trainiert werden, sind Übungen unter Beteiligung von Einheiten oder Verbänden primär für die Einheits- und Verbandsführer von Bedeutung. Aus diesem Grund sollten jedoch derzeit derartige Übungen nur dann durchgeführt werden, wenn alle Möglichkeiten zur theoretischen Wissensfestigung ausgeschöpft sind oder als nicht zielführend eingeschätzt werden. Möglichkeiten zur theoretischen Wissensfestigung sind:

²⁷ Grundübungen, Wohnungsbrand, PKW-Brand, technische Rettung u.v.m.

- Planbesprechung der objekt- bzw. ereignisbezogenen Einsatzpläne
- Planübung (Planspiel)
- aufgabenorientierte Objektbegehung (operativ-taktisches Studium OTS)

Für die Besprechungen gelten die Empfehlungen für den theoretischen und praktischen Unterricht.

Überlegungen zur Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Übungen auf Ebene des Landes

Bereits mehrfach hat der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. die bedeutende Rolle der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (LFKS) für die Gewährleistung einer qualifizierten nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Sachsen herausgestellt und unterstrichen. Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit der Lageentwicklung und dem Einsatz um die COVID-19 Pandemie gewonnenen Ergebnisse wird diese Rolle umso deutlicher. Eine zielgerichtete und angemessene Wiederaufnahme der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Ebene des Landes ist dringend geboten. Dabei sollten zunächst folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Forcierung, Stabilisierung und Unterstützung der Grundausbildung der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren in den uBRK-Behörden
- Sicherstellung der Ausbildung der Führungskräfte der Führungsstufen A und B der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren an der LFKS
- Sicherstellung der Fortbildung im Bereich der technischen Hilfe und der ABC (CBRN-Gefahrenabwehr)
- Unterstützung bei der Sicherstellung ausgewählter Aus- und Fortbildungen der Jugendfeuerwehr
- Grundhafte Evaluierung der Aufgaben, Ziele, Methoden und Strukturen der LFKS

Übungen auf Ebene des Landes sollten u. a. vor dem Hintergrund der Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von COVID-19 nicht durchgeführt werden. Die vorhandenen Ressourcen sollten genutzt werden, um die bisherigen Konzepte zur Vorbereitung und Durchführung grundhaft zu überarbeiten. Bereits in Vorbereitung auf die Landeskatastrophenschutzübung „Akut“ im Jahr 2016 haben Fachleute und Fachgesellschaften auf unrealistischen Übungsannahmen und Übungsszenarien hingewiesen. Vielmehr sollten Vorbereitungen beübt werden, die sich nunmehr mit der pandemischen Lage um COVID-19 als zwingend erforderlich herausgestellt haben. Vergleichbare Ergebnisse sind aus der im Jahr 2019 durchgeführten Übung ableitbar.

Überlegungen zu Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung und zum Dienst der Jugendfeuerwehr

Kameradschaftspflege, Umgang mit den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Jugendarbeit werden von der pandemischen Lage um COVID-19 in einem noch nie dagewesenen Maße beeinflusst. Dieser Umstand resultiert zunächst aus den Maßgaben der Gesundheitsbehörden und wird verstärkt durch die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur „Gefahrenabwehr“ – hier Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Vor den Hintergründen bedeutet das für Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung und für den Dienst der Jugendfeuerwehr:

- *Die Festlegungen als auch Hinweise der (Gesundheits- und Kultus-) Behörden zum Schutz vor Ansteckung und Ausbreitung des COVID-19 Virus gelten uneingeschränkt für Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung und für den Dienst der Jugendfeuerwehr.*
- *Aktuell geltende Festlegungen z.B. zu Größe von Personengruppen, Kontakte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Versammlungsgeschehen sind der Corona-Schutz-Verordnung²⁸ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.*
- *Sie können grundsätzlich auf Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung sowie weiterer Abteilungen der Feuerwehr (z. B. Orchester) und auf die Jugendarbeit übertragen werden.*
- *Jegliche Anpassung der Maßgaben durch die (Gesundheits- und Kultus-) Behörden ist unverzüglich auf die jeweilige Personengruppe zu übertragen. Das gilt gleichermaßen für einschränkende als auch öffnende Bestimmungen.*
- *Die Abstimmung mit Vereinen und Gesellschaften auf Ebene der Gemeinde ist unbedingt anzustreben.*
- *Mit Blick auf den unbedingten Erhalt der Einsatzbereitschaft sollten jedoch bis auf Weiteres keine Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung und für den Dienst der Jugendfeuerwehr in Feuerwehrhäusern durchgeführt werden.*
- *An dieser Stelle sollten Einrichtungen der Dorfgemeinschaft und der Vereinsarbeit genutzt werden.*
- *Sind die Rahmenbedingungen und empfohlenen Schutzmaßnahmen der (Gesundheits- und Kultus-) Behörden für ein Zusammentreffen nicht umsetzbar, gilt weiterhin, dass jegliche Form der Jugendarbeit, bei der ein unmittelbarer Kontakt der der Jugendlichen untereinander, zu aktiven Angehörigen der Feuerwehr oder zu Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nicht auszuschließen ist, ausgesetzt werden sollten.*
- *Das Betretungsverbot von Feuerwehrhäusern o. ä. für unbefugte und unberechtigte Personen sowie Personen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, sollte weiterhin ausnahmslos umgesetzt werden.*
- *Kameraden*innen sowie Kinder und Jugendliche, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege, der Alters- und Ehrenabteilung bzw. der Jugendfeuerwehr teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.*
- *Eine Nutzung von Räumen der Feuerwehr als Ersatz für den Kita- und Schulbetrieb sollte versagt werden.*

Überlegungen zur Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

Vielorts durchgeführte Kampagnen und Veröffentlichungen zur Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in der COVID-19-Lage sollten unbedingt fortgeführt und erweitert bzw. angepasst werden.

Anmerkung der Autoren:

Auch wenn die COVID-19-Lage keine primäre Lage der Feuerwehr ist, so hat diese dennoch Auswirkungen auf die Arbeit der Feuerwehren. Bei keinen bisherigen, den ganzen Freistaat und darüber hinaus betreffenden, Lagen waren ausnahmslos alle Angehörigen der Feuerwehr und deren Angehörige derart betroffen. Den Autoren sind aktuell keine Feuerwehren bekannt, die ihren Dienstbetrieb aufgrund COVID-19 einstellen mussten oder eingestellt haben. Als Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr stellen sie durchgängig ihre Aufgabenerfüllung sicher.

Dafür gebührt insbesondere den ehrenamtlichen Kräften Respekt und Anerkennung.

Die Lage hat aber auch eine ganze Reihe von Defiziten und Problemen in der Feuerwehrorganisation hervorgebracht bzw. bestätigt. Es ist viel zu früh, abschließende Schlussfolgerungen aus der COVID-19-Lage für die Feuerwehren im Freistaat Sachsen zu ziehen. Es gilt jedoch zu überlegen, ob die (vorschnelle) Rückkehr zu den Zuständen und Organisationsformen das anzustrebende Ziel der nächsten Zeit darstellen sollte.

In dem Wissen, dass die Verantwortungsträger der Feuerwehren abschließend individuell, den besonderen Bedingungen des Einzelstandortes Rechnung tragend, über die umzusetzenden Maßnahmen entscheiden müssen, sollte die gemeinsame Zielstellung sein, auch auf der Grundlage der Fachempfehlung, eine sachsenweit möglichst abgestimmte und einheitliche „Rückkehr zur Normalität“ zu vollziehen.



Fachempfehlung 6 – 100 – SONDER 01

